

II-460 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

28.9.1964

168/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 149/J

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,
betreffend den Handelskammer-Förderungsfonds.

-.-.-.-

Unter Bezugnahme auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vom 15. Juli 1964, betreffend den "Handelskammer-Förderungsfonds", beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1) (Wie hoch ist die Summe der Aussenhandelsförderungs-
Beiträge, die bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erliegt?):

Die Einkünfte der Bundeswirtschaftskammer auf Grund des Aussenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes, BGBl.Nr.214 aus 1954, hängen vom Umfang des österreichischen Aussenhandels ab, der einmal grösser, einmal geringer sein oder auch einmal völlig stagnieren kann. Es war daher erforderlich, nach und nach eine Gebarungsreserve anzulegen, die über Krisenzeiten hinweghelfen kann. Als Mindesthöhe dieser Reserven erschien ein Jahresbedarf für die Durchführung der Aufgaben nach dem AF-Beitragsgesetz gerechtfertigt. (Die Bestimmungen des § 27 Abs.4 der auf Grund des § 56 Handelskammergesetz beschlossenen Haushaltsordnung sehen eine Gebarungsreserve von mindestens einem Jahresbedarf vor.) Die zum Ende des letzten Geschäftsjahres (Kalenderjahr 1963) für solche Fälle zurückgelegte, bilanzmässig ausgewiesene Gebarungsreserve von 176,014.327.78 S übersteigt den von meinem Ressort nach pflichtgemässer Prüfung genehmigten, für 1964 veranschlagten Bedarf von 166,155.000 S auch nur unbedeutend.

Ausser dieser aus Mitteln der AF-Beitragserträge gebildeten Gebarungsreserve ist in der Bilanz 1963 noch ein allgemeines Vermögen von 59,788.466.76 S ausgewiesen, das zum Teil noch aus der Vermögensübernahme anlässlich der Liquidation des seinerzeitigen Warenverkehrsbüros stammt. Damit betragen die gesamten Reserven am Jahres-Ultimo 235,802.794.54 S, wovon 10,400.000 S zum Stichtag als Beteiligung an der AUSTROPLAN, Österreichische Planungsgesellschaft m.b.H., sowie weitere 22,000.000 S für besondere Massnahmen der Exportförderung (Darlehen an die Exportfondsges.m.b.H, und Finanzierung sogenannter Starthilfeprojekte) dienstbar gemacht wurden,

168/A.B.
zu 149/J

- 2 -

sodass derzeit als disponible Reserve 203,403.000 S insgesamt verfügbar sind. Die daneben vorhandenen "Sonstigen Rücklagen", wie z.B. Hausbaufonds für Ausländer-Studentenheime, Rücklage für Personalentfertigungen usw. in der Höhe von 64,403.374.02 S sind zweckgebunden und können für andere Förderungsmassnahmen nicht mehr herangezogen werden.

Zu Frage 2) (In welcher Weise kann dieser Betrag der Förderung des österreichischen Exportes nutzbar gemacht werden?)³

Wofür der der Bundeswirtschaftskammer aus den Mitteln des AF-Beitragsaufkommens jährlich zur Verfügung gestellte Betrag verwendet wird, geht aus den Berichten hervor, die die Bundeskammer gemäss § 7 des Aussenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes alljährlich der Bundesregierung zu erstatten hat und die für den Zeitraum bis einschliesslich 1962 von der Bundesregierung bereits zustimmend zur Kenntnis genommen wurden.

Es darfdaher nur kurz darauf hingewiesen werden, dass die Aussenhandelsorganisation der Bundeskammer heute insgesamt 87 Aussenstellen umfasst, von denen 60 hauptamtliche und 27 ehrenamtliche Stützpunkte sind. Der Aufwand dieser Dienststellen im Ausland betrug 1963 allein rund 62,3 Millionen Schilling.

Darüber hinaus finanziert die Bundeskammer jährlich die österreichische Beteiligung an mehr als 50 Auslandsmessen und Ausstellungen. Sie veranstaltet Österreich-Wochen, die nicht nur eine Herstellung neuer Geschäftskontakte bezwecken, sondern auch der Bevölkerung des betreffenden Gastlandes ein allgemeines Bild über Österreich und die Leistungsfähigkeit seiner Wirtschaft vermitteln sollen. Einen beträchtlichen Aufwand verursacht die Durchführung der österreichischen Beteiligung an Weltausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen (dzt. New York, sodann 1967 Montreal). Im Jahre 1963 haben nicht weniger als 1.232 österreichische Firmen an den offiziellen Messebeschickungen im Ausland teilgenommen. Ausserdem wurden 898 Einzelaussteller bei insgesamt 146 Messen unterstützt. Der Aufwand für diese Exportförderungsaktionen betrug 1963 rund 44 Millionen Schilling. Weitere Millionen-Beträge erfordern Werbepublikationen für das Ausland und Handelsinformationen für die österreichische Wirtschaft.

Auch auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe hat sich die Bundeskammer überall dort eingeschaltet, wo gezielte Massnahmen eine Förderung des Aussenhandels erwarten lassen und daher ein Einsatz von AF-Beitragsmitteln nach dem Aussenhandelsförderungs-Beitragsgesetz gerechtfertigt erscheint. So wurden u.a. Stipendien für Studenten aus den Entwicklungsländern gewährt; ausserdem läuft eine Aktion zur Ausbildung von technisch vorgeschulten Angehörigen aus Entwicklungsländern zu Fachkräften bzw. Hilfslehrern.

168/A.B.
zu 149/J

- 3 -

Schliesslich wurden Subventionen für das Instituto Guatemaltico, die Handwerksschule in Posadas, Argentinien, die Gewerbeschule in Teheran und die Handwerksschule in Tanganyika sowie für weitere Institutionen bereitgestellt, die auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe tätig sind. Der Aufwand für Subventionen, Stipendien und diverse Aktionen (Zinsendienst aus Zahlungsabkommen mit der DDR, Kosten für Zeitschriften, "Austria Export", Betreuung ausländischer Wirtschaftsdelegationen etc.) machte im Jahre 1963 6,1 Millionen Schilling aus.

Die zweimal jährlich stattfindenden Aussenhandelstagungen, zu denen die Handelsdelegationen eines bestimmten Raumes nach Österreich berufen werden, um den im österreichischen Aussenhandel massgebenden Behörden und Firmen persönlich zur Verfügung zu stehen, stellten 1963 einen Kostenfaktor von weiteren 483.000 S dar. Dazu kommen Fondsdotierungen für Ausländerstudentenheime, Fonds zur Abdeckung allfälliger Forderungen aus Dienstverhältnissen mit dem im Ausland eingesetzten Personal usw. in der Höhe von 13,8 Millionen Schilling im Jahre 1963.

Diesen erfolgreich beschrittenen Weg der Aussenhandelsförderung beabsichtigt die Bundeskammer in den kommenden Jahren fortzusetzen. Sie muss dabei auch weiterhin in der Lage sein, auf die jeweiligen Erfordernisse ebenso elastisch zu reagieren, wie ihr dies schon bisher auf Grund der konsolidierten finanziellen Verhältnisse möglich war. Im allgemeinen werden sich Schwerpunkte der Aussenhandelsförderung in den nächsten Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration Europas, der Notwendigkeit einer stärkeren Überseestreuung und einer Einschaltung weiterer leistungsfähiger Klein- und Mittelbetriebe in den österreichischen Export ergeben. Ferner beabsichtigt sie, im Laufe von fünf bis zehn Jahren die 27 ehrenamtlichen Stützpunkte in hauptamtliche umzuwandeln und noch weitere Aussenstellen zu errichten.

Im Hinblick auf den Umstand, dass eine Aussenhandelsstelle erfahrungsgemäss im Durchschnitt etwa 1 Million Schilling erfordert, würden somit im Laufe der Jahre nur für diese notwendige Festigung der Aussenhandelsorganisation zusätzlich 30 Millionen Schilling jährlich auszugeben sein. Darüber hinaus ist an eine **personelle** Verstärkung der bereits bestehenden hauptamtlichen Aussenstellen durch akademisch geschulte Kräfte gedacht, die sich vor ihrem Auslandseinsatz einer Ausbildung in der Zentrale zu unterziehen haben. Diese Verstärkung der Aussenhandelsstellen wird beträchtliche AF-Mittel beanspruchen.

Berücksichtigt man alle diese für Zwecke der Aussenhandelsförderung aus dem AF-Beitragsertragnis von der Bundeskammer erbrachten oder für die

168/A.B.
zu 149/J

- 4 -

Zukunft geplanten Leistungen, dann kann kein Zweifel bestehen, dass die gegenständlichen Reserven der Bundeswirtschaftskammer bereits der österreichischen Exportwirtschaft in zweckmässiger Weise nutzbar gemacht sind.

Zu Frage 3) (Sind Sie, Herr Minister, bereit, eine Regierungsvorlage ausarbeiten zu lassen, die eine zweckentsprechende Verwendung der Aussenhandelsförderungsbeiträge zur Exportförderung sicherstellt?):

In den Ausführungen zu Frage 2 dürfte schon genügend dargelegt worden sein, dass weitere gesetzliche Massnahmen zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung der AF-Beiträge entbehrlich sind. Das oben zitierte AF-Beitragsgesetz sieht in § 1 ganz allgemein die Einhebung des gegenständlichen Beitrages "für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland" vor. In § 5 wird diese Zweckwidmung sodann konkretisiert, wobei insbesondere die Bestimmungen des Abs.2 in Betracht kommen, denen zufolge die Bundeskammer den ihr zukommenden Teil des Beitragsaufkommens zur Deckung "ihrer im Interesse der Aussenhandelsförderung entfalteteten Tätigkeit, insbesondere der zu diesem Zweck im Auslande unterhaltenen Einrichtungen (Aussenhandelsstellen)" zu verwenden hat. Weitere gesetzliche Vorschriften über die Verwendung der AF-Beiträge wären nach meiner Ansicht nicht zweckmässig. Die Massnahmen der Aussenhandelsförderung hängen in einem sehr weiten Umfang von der Entwicklung im Ausland ab, die weder dem österreichischen Einfluss unterliegt, noch vorausgesehen werden kann. Es ist Aufgabe der Verwaltung, die im Einzelfall gebotenen Massnahmen zu treffen. Der Versuch einer ins einzelne gehenden gesetzlichen Regelung der Aussenhandelsförderung wäre meiner Ansicht nach ebensowenig zielführend wie etwa allfällige Bemühungen, die darauf abzielen, die konkreten Massnahmen der österreichischen Aussenpolitik nicht dem pflichtgemässen Ermessen des zuständigen Bundesministers zu überlassen, sondern gleichfalls für alle Zukunft durch Gesetz zu regeln.

Zu Frage 4) (Wie hoch waren die Eingänge an Aussenhandelsförderungsbeiträgen in den letzten fünf Jahren?)

teile ich mit, dass der Bundeskammer in den letzten fünf Jahren an AF-Mitteln folgende Beträge zugeflossen sind:

1959	S	79,515.738.-
1960	"	59,811.576.-
1961	"	153,513.364.-
1962	"	167,621.923.-
1963	"	174,082.209.-

-.---.--